



**Satzung des Freundeskreises
Ägyptisches Museum Wilhelm Pelizaeus Hildesheim e.V.**

Umschlagbild vorn:

Bildnis eines Königs beim Opfer

Pelizaeus-Museum Hildesheim, Inv. Nr. 4538

Datierung: Neues Reich, 18. Dynastie, um 1470 v. Chr.

Material: Kalkstein mit Farbresten

Maße: Höhe 41 cm; Breite 46 cm

Herkunft: aus dem Terrasentempel der Königin Hatsch

Photo: Sh. Shalchi

Umschlagbild hinten:

Schreiberstatue des Heti

Pelizaeus-Museum Hildesheim, Inv. Nr. 2407

Datierung: Altes Reich, 5./6. Dynastie, um 2300 v. Chr

Material: Kalkstein mit Farbresten

Maße: Höhe 52 cm

Herkunft: aus dem Grab des Heti in Giza

Photo: Sh. Shalchi

FREUNDESKREIS ÄGYPTISCHES MUSEUM WILHELM PELIZAEUS HILDESHEIM e.V.

DAS MUSEUM

Das Pelizaeus-Museum ist die weit über Hildesheim hinaus bekannte Altägypten-Sammlung des Roemer- und Pelizaeus-Museums; seine Bestände umfassen alle Epochen der ägyptischen Kulturentwicklung von der vorgeschichtlichen Zeit des 5. Jahrtausends vor Christus bis in die christlich-arabische Zeit des 1. Jahrtausends nach Christus. Obwohl es zahlenmäßig mit rund 8.700 Objekten nicht zu den großen Ägypten-Museen gezählt werden kann, gehört das Pelizaeus-Museum vor allem dank seiner außerordentlich wertvollen Bestände aus dem Alten Reich, dem Zeitalter der Pyramiden, zu den bedeutendsten Sammlungen seiner Art in Europa und genießt internationales Ansehen.

Diese Auszeichnung verdankt Hildesheim seinem Bürger Wilhelm Pelizaeus (1851-1930), der als Kaufmann, Unternehmer und Bankier von 1869 bis 1914 in Ägypten lebte und dort zum Sammler ägyptischer und griechisch-römischer Altertümer sowie zum Mäzen großer wissenschaftlicher Ausgrabungen wurde. Insbesondere förderte und finanzierte er die Unternehmungen der Universität Leipzig und der Akademie der Wissenschaften Wien auf dem Friedhof des Alten Reiches bei der Cheops-Pyramide in Giza. Durch offizielle Fundteilungen gelangten so viele unschätzbare Kostbarkeiten in seinen Besitz, dass er sich entschloss, diese der deutschen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, und deshalb 1907 seine Sammlung nach Hildesheim stiftete; 1911 wurde dort das nach ihm benannte Museum eröffnet. Umsichtig und kompetent vermehrte der Mäzen den Bestand unter Einsatz erheblicher Mittel, um auch die vielen Aspekte der altägyptischen Kultur anschaulich zu machen, die durch Grabungsfunde allein nicht zu belegen gewesen wären. Sein Ziel war eine lebendige, möglichst umfassende Darstellung der Kulturgeschichte Ägyptens im Wandel der Jahrtausende.

DER FREUNDESKREIS, SEINE AUFGABEN UND ZIELE

Um das Museum im Sinne seines Stifters zu fördern, es bei seinen Aufgaben zu unterstützen und die Erweiterung seiner Bestände tatkräftig voranzutreiben, konstituierte sich am 16. Juni 1977 der „Freundeskreis Ägyptisches Museum Wilhelm Pelizaeus Hildesheim e.V.“. Er hat es sich zur Aufgabe gesetzt, zu einem vertieften Verständnis für die Kultur des alten Ägypten beizutragen, das kulturelle Erbe des Landes am Nil als Bestandteil der eigenen Tradition verständlich zu machen und so einen direkten Kontakt zu einer Jahrtausende zurückliegenden Vergangenheit herzustellen. Der Freundeskreis gewährt dem Museum in vielfältiger Weise Hilfe und Beratung, so

- bei seiner Erwerbungsstätigkeit, um die notwendige Erweiterung der Sammlung ihrer Bedeutung entsprechend in angemessenem Umfang voranzutreiben;
- beim weiteren Ausbau des Museums und der kontinuierlich zu aktualisierenden Präsentation und Gestaltung der Sammlung. Für eine zeitgemäße Darstellung und Präsentation des alten Ägypten erscheint gerade diese Aufgabe dringlich;
- bei der Vorbereitung und Durchführung von Sonderausstellungen aller Art;
- bei der Veranstaltung von Vorträgen und Kursprogrammen. Sie sollen vor allem der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem alten Ägypten dienen;
- bei der Planung und Durchführung von Exkursionen, um nicht nur Ägypten, sondern auch andere Museen ägyptischer Kultur in aller Welt durch eigene Anschauung kennen zu lernen;
- bei der Öffentlichkeitsarbeit des Museums und der Kontaktpflege zu Bildungsinstitutionen und Massenmedien;
- bei wissenschaftlichen Unternehmungen des Museums, so bei Publikationsvorhaben und der Durchführung von Ausgrabungsprojekten in Ägypten, die aufgrund der Pelizaeus-Tradition gerade für das Hildesheimer Museum eine besondere Verpflichtung darstellen.

AKTIVITÄTEN

Der Freundeskreis bietet seinen Mitgliedern in enger Zusammenarbeit mit dem Museum für ihren Einsatz vielfältige Möglichkeiten. Diese sind (vgl. § 7 der Satzung) u.a.:

Freier Eintritt in das Römer- und Pelizaeus-Museum – auch zu Sonderausstellungen – und in die Dauerausstellungen befreundeter Museen mit ägyptischen Sammlungen wie Ägyptisches Museum Berlin, Kestner-Museum, Hannover, Ägyptisches Museum Leipzig und Staatliches Museum Ägyptischer Kunst, München.

- Die kostenlose Teilnahme an ausgewählten Vorträgen und Führungen im Museum; Priorität bei der Einschreibung für Kursprogramme und andere Museumsaktivitäten.
- Teilnahme an geschlossenen Veranstaltungen zur Vorstellung von Neuerwerbungen mit einem entsprechend attraktiven Rahmenprogramm.
- Führungen bei Exkursionen durch das wissenschaftliche Personal des Museums – möglichst durch die Direktion – und auf Wunsch Mitspracherecht bei der Vorbereitung und Planung derartiger Programme.
- Kostenloser Bezug einer Jahressgabe, wie Kalender und Publikationen.
- Teilnahme an Sonderveranstaltungen, die speziell der Kontaktpflege der Mitglieder untereinander dienen sollen.
- Regelmäßige Informationen über alle Aktivitäten des Museums und des Freundeskreises und außerdem Aktuelles über die verschiedenen archäologischen Unternehmungen in Ägypten.

Und schließlich noch ein sicher nicht unwichtiger Punkt: Spenden und Beiträge sind selbstverständlich abzugsfähig.

FREUNDENSKREIS ÄGYPTISCHES MUSEUM WILHELM PELIZAEUS HILDESHEIM e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen FREUNDENSKREIS ÄGYPTISCHES MUSEUM WILHELM PELIZAEUS HILDESHEIM e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hildesheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Freundeskreis Ägyptisches Museum Wilhelm Pelizaeus Hildesheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Er dient
 - a) der ideellen und zusätzlichen materiellen Unterstützung der Arbeit des Pelizaeus-Museums Hildesheim,
 - b) der Förderung der Kenntnis der altägyptischen Kunst und Kultur und damit der Volksbildung,
 - c) der Vertiefung der kulturellen Beziehungen zu Ägypten.
- (3) Der Freundeskreis widmet sich diesen Aufgaben durch
 - a) Beratung und Hilfe bei der Erwerbstätigkeit des Museums,
 - b) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Museums durch Veranstaltung von Vorträgen, Gastvorlesungen, Kursprogrammen, Führungen, durch Pflege des Kontakts zu den Massenmedien und Zusammenarbeit mit dem „Verein für Kunde der Natur und Kunst von 1844 – Museumsverein Hildesheim e.V.“ sowie Vereinigungen vergleichbarer Zielsetzung,
 - c) Veranstaltung und Förderung von Sonderausstellungen,
 - d) wissenschaftliche Vorbereitung und Führung von Museumsreisen und Exkursionen,
 - e) Förderung der wissenschaftlichen Unternehmungen des Museums (z.B. Veröffentlichungen, Grabungen).

- (4) Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Beiträge, Geld- und Sachspenden.
- (5) Die Mittel sind insbesondere dazu bestimmt,
 - a) Sammlungsobjekte zu erwerben und dem Museum zu überlassen,
 - b) dem Museum Zuschüsse zum Erwerb von Sammlungsobjekten zu gewähren,
 - c) Maßnahmen zu unterstützen zur Erhaltung, Pflege und zum Ausbau des Pelizaeus-Museums.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Freundeskreis Ägyptisches Museum Wilhelm Pelizaeus Hildesheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO 1977 vom 16.3.1976 gem. § 2 der Satzung.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für das Pelizaeus-Museum zu verwenden hat.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Freundeskreises können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art werden.
- (2) Die Mitgliedschaft des Freundeskreises wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren schriftliche Bestätigung erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung der satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge.
- (4) Um den Freundeskreis und das Museum besonders verdiente Persönlichkeiten können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten,
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung oder den Geist des Freundeskreises verstoßen hat.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Der Beitrag ist alljährlich in den ersten 2 Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten, für neu aufgenommene Mitglieder einen Monat nach der Aufnahme in den Freundeskreis, und zwar vom Zeitpunkt der Aufnahme als voller Jahresbeitrag des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 7

Mitgliederrechte

Den Mitgliedern des Freundeskreises werden folgende Vergünstigungen gewährt:

- (1) Freier Eintritt in das Roemer- und Pelizaeus-Museum in Hildesheim und in Ägyptische Sammlungen anderer Museen, s. Aktivitäten.

- (2) kostenlose Teilnahme an ausgewählten Vorträgen und Führungen im Museum,
- (3) Priorität bei der Einschreibung für Kursprogramme des Museums,
- (4) Einladung zu geschlossenen Veranstaltungen für Mitglieder und deren Gäste,
- (5) Führungen durch das wissenschaftliche Personal des Museums bei Museumsreisen und Exkursionen,
- (6) Priorität bei der Vorstellung von Neuerwerbungen,
- (7) Bezug der Jahresgabe des Freundeskreises (Erwerbungsbericht, museumsbezogene Veröffentlichungen, Vortragsmanuskripte).

§ 8

Organe

Organe des Freundeskreises sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Kuratorium.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils 6 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Kuratorium, der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung; der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Falle der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

- (9) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (10) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Wahl des Vorstands,
 - b. die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes des Vorstands,
 - c. die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - e. die Beschlussfassung über satzungsgemäße Aufgaben und die anstehenden Tagesordnungspunkte.
- (11) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Er besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) dem/der Direktor/in des Pelizaeus-Museums.
- (3) Der/die Stellvertretende Vorsitzende hat in allen Fällen, in denen er/sie in Stellvertretung des/der Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der/die Vorsitzende.
- (4) Die Wahl des Vorstands erfolgt auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstands endet mit dem Tag der Mitgliederversammlung, in der der neue Vorstand gewählt wird.
- (5) Bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds im Laufe einer Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl. Das zugewählte Mitglied bedarf der Bestätigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums. Jeweils zwei Vorstands-

mitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein gemäss § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 11

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen werden und nicht Mitglieder des Freundeskreises zu sein brauchen.
- (2) Feste Mitglieder des Kuratoriums sind
 - a) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/-beamtin der Stadt Hildesheim,
 - b) ein/e Vertreter/in des Instituts für Ägyptologie der Universität Göttingen,
 - c) ein Mitglied des Vorstandes des Vereins für Kunde der Natur und Kunst von 1844 – Museumsverein Hildesheim e.V.,
 - d) ein/e Vertreter/in des Landkreises Hildesheim,
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/en Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in für die Zeit ihrer Amtsdauer als Mitglieder des Kuratoriums. Scheidet im Laufe einer Amtsperiode der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in aus dem Amt aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Das Kuratorium steht dem Vorstand in allen Fragen des Freundeskreises beratend zur Seite. Es ist vor wichtigen, die Entwicklung des Freundeskreises betreffenden Entscheidungen zu hören.
- (5) Zu den Sitzungen des Kuratoriums werden die Mitglieder vom/ von der Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- (6) Eine Sitzung des Kuratoriums muss einberufen werden, wenn es der Vorstand des Freundeskreises beantragt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen. Sie sind zu den jeweiligen Punkten der Tagesordnung zu hören.
- (8) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Sitzung. Beschlussfassungen durch schriftliche oder telegrafische Stimmabgabe sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.



Satzungsänderung

§ 7 Mitgliederrechte, Abschnitt (1)

Am Ende des Satzes ist zu streichen „s. Aktivitäten.“

Entsprechend ist in der Broschüre unter „Aktivitäten“ der zweite Absatz folgendermaßen zu ändern:

„Freier Eintritt in das Roemer- und Pelizaeus-Museum – auch zu Sonderausstellungen – und in die Dauerausstellungen befreundeter Museen mit ägyptischen Sammlungen,“

d.h., die namentliche Nennung der betreffenden Museen entfällt.

Begründung:

Durch eine Verfügung der Stadt Hannover ist kein freier Eintritt in das Kestner-Museum mehr gewährleistet; da sich auch in den anderen Museen jederzeit etwas ändern kann und damit nicht weitere Satzungsänderungen sowie Änderungen der Broschüre und des Werbeprospekts notwendig werden, sollen die Museen nicht mehr namentlich genannt werden. Bis auf weiteres gilt noch der freie Eintritt in die Dauerausstellungen Berlin, Leipzig und München weiter. Über Veränderungen werden die Mitglieder umgehend informiert.

Bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderung gilt auch für Hannover nach Absprache mit Herrn Dr. Schepers, dem Direktor des Kestner-Museums, die alte Regelung als Übergangsregelung.

Hildesheim, 13. September 2006